

Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern : Begriff der "günstigen Verhältnisse"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nat bereinigt und zum Gesetz erhoben sein wird, was hoffentlich nicht mehr lange auf sich wird warten lassen, Gelegenheit geben, auf diese und jene Bestimmungen noch einläßlicher zurückzukommen; mögen diese Ausführungen vorläufig ein gedrängtes Bild von dem zu erwartenden neuen st. gallischen Armengesetz gegeben und die Ueberzeugung geweckt haben, daß Landammann Rutstuhl ein gutes Werk geschaffen hat, das mit Freuden begrüßt werden darf.

Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 16. Januar 1925.)

Gegen einen Bankangestellten, der für Frau und drei Kinder im Alter von 10—14 Jahren zu sorgen hatte und ein Jahreseinkommen von 9300 Fr. bezog, klagte eine Armenbehörde auf Zahlung von 50 Fr. als teilweisen Ersatz der ihr aus der Unterstützung seines Bruders erwachsenen Auslagen.

Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage aus folgenden Erwägungen:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister, wenn sie in Not geraten, gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sofern die Pflichtigen sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Zur Entscheidung steht die Frage, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Diese Frage muß bejaht werden. Wenn auch bei standesgemäßem Unterhalt der Familie bei den vorliegenden Einkommensverhältnissen kaum wesentliche Ersparnisse angelegt werden können, so hat doch andererseits die Leistung eines geringen Unterstützungsbeitrages keine Beeinträchtigung der Lebenshaltung zur Folge. Wird zum Vergleich die finanzielle Lage des Großteils unserer Bevölkerung herangezogen, so muß im vorliegenden Fall unbedingt von günstigen Verhältnissen gesprochen werden. Der verlangte Betrag von 50 Fr. erscheint nicht als unangemessen. Die Klage ist deshalb gutzuheissen.

Baselstadt. Der Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1924 konstatiert, daß trotz Besserung der wirtschaftlichen Lage, Aufschwung der Industrie und durchgreifender sozialer Maßnahmen die verschiedenen Armutsurfachen (Unglück, Tod des Ernährers, Alter und Krankheit, körperliche und geistige Minderwertigkeit und Unzulänglichkeit, Mangel an Willensstärke und Arbeitsfreudigkeit, Verschwendung, Genußsucht, Alkoholismus) nicht aus der Welt geschafft werden. Auf Grund von Erfahrungen können etwa folgende Gruppen von Bedürftigen unterschieden werden: erblich belastete, chronisch Arme, verschuldet oder unverschuldet arm Gewordene, die früher in besseren Verhältnissen lebten, verschämte Arme. So verschieden die einzelnen Armenfälle voneinander sind, so verschieden muß auch ihre Behandlung sein. Gleichmäßigkeit und Schematisierung ist da nicht am Platze, sie wären ein Beweis der Schwäche und Unzweckmäßigkeit der Hilfe. — Was die Wirkungen des neu revidierten Konfordates betr. wohnörtliche Unterstützung anbelangt, so hat die Allgemeine Armenpflege dadurch einen, allerdings nicht sehr erheblichen Rückgang der Aufwendungen gegenüber 1923 (zirka 3 %) erfahren. Das Konfordat bedeutet nach wie vor eine große Wohltat und Beruhigung für die Bedürftigen und für die Armenpfleger eine wesentliche Erleichterung im gegenseitigen Verkehr. — Die Zahl der unterstützten